

der Laborum Cancellariæ, über die von Alters übliche / und in den alten Tax-Registern befindliche Gebühr eines Guldens / von jedem Blat / nicht gravirt / die Protocolla nicht zu weitläufftig geschrieben / noch auch / wann von einer außgesprochener / und dem Protocollo Actorum inserirten Urtheil die Jura einmahl entrichtet / solche bey Außfertigung des Documenti Sententiæ weiter ad computum gebracht werden / die Procuratorn oder deren Partheyen / also wegen richtiger Abstattung ermeldter Canzley = Gebühr sich zu difficultiren umb so weniger Ursach haben.

Weilen Drenzehentens / unter anderen die Auffsuch- und Complirung der Acten ein sonderbahres Stück der Canzley- und Leserey = Berrichtung mit- und an deren Befürderung / auch ordentlicher Bollenziehung dem Richter und Partheyen ein merckliches gelegen ist / derentwegen zwar bey voriger Visitation, unter dem 7ten 11ten und 21ten Puncto Memorialis gewisse Vorsehung beschehen / hierbey aber sich annoch einige Confusiones verspühren lassen / welchen ferner vorzubiegen vonnöthen seyn will ; Als solle der Verwalter auch dieß als gute Bestellung thun / daß so wohl inter complementes, als quoad Acta ipsa complenda eine Ordnung und Unterscheid gehalten / vor allen anderen aber diejenige Acta und Protocolla, so unter des Richters Hand bereits gewesen / gelesen / referirt / darin in Neulichkeit definitivè & interlocutorie gesprochen / und auf der ergangenen Bescheid / in puncto Executionis, Partitionis oder sonsten was weiters Gerichtlich gehandelt / und zu ferner Richterlicher Erkänntuß gestellt wird / von den Lesern / gefordert / und der Completur untergeben / eòque facto von den Lesern mit den Productis ergänzet / und dem Referenten oder dem Senatui also gleich wieder zugestellt werden / damit derselbe bey frischer Gedächtnuß der Meritorum Causæ, auch was im übrigen zu der Sachen völliger Abhelffung in puncto Executionis oder sonsten weiters erfordert / ohngehindert sententiando vornehmen / auch die Referenten dergestalt die Completuram selbst bey den Notariis oder Lesern zu gesinnen / der Mühe enthoben bleiben mögen.

Wegen der übrigen Actorum ordentlicher Completur aber / welche nach gethanem Beschluß ad ordinariam distributionem oder auf den Bescheid = Tisch gehörig / solle zum

F

Bier =

13.

Circa Completuram disponitur.

14.

Submissiones in Audientia notandæ, inscribantur Li-